

BVGer E-6734/2015 vom 10. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6734_2015

FR: TAF E-6734/2015 du 10 août 2016

IT: TAF E-6734/2015 del 10 agosto 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (sogenannte Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren nach der Ausreise eingetreten Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss das Vorliegen von Vorfluchtgründen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Vorfluchtgründe sind dann glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In seiner Verfügung vom 17. September 2015 bejahte das SEM infolge der vom Beschwerdeführer glaubhaft gemachten illegalen Ausreise aus Eritrea das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe, weshalb es dessen Flüchtlingseigenschaft anerkannte. Indes erachtete es die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorfluchtgründe als unglaubhaft, weshalb es sein Asylgesuch gestützt auf Art. 54 AsylG ablehnte.

E. 4.2

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM zutreffenderweise von der Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers ausging. Zwar erscheint es - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der auf Beschwerdeebene ins Recht gelegten Veteranenbestätigung des eritreischen Unabhängigkeitskrieges [von] 1993 - durchaus plausibel, dass sich der Beschwerdeführer im Jahr 1990 der Armee angeschlossen hat und für die Unabhängigkeit Eritreas gekämpft hat, bevor er im Jahr 1993 demobilisiert wurde. Auch ist nicht unwahrscheinlich, dass er im Jahr 1998 erneut in den Militärdienst einrücken musste und bei Gefechten im Jahr 1999 respektive 2000 verletzt wurde. So sind seine Aussagen anlässlich der eingehenden Anhörung bezüglich des Zeitraums von 1998 bis 2000 relativ substantiiert (vgl. A18/22, F39 ff.). In den im vorinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene eingereichten Arztzeugnissen sind überdies Narben und Knochendefekte am [Körperteil] des Beschwerdeführers sowie Schusswunden und Metallsplitter an beziehungsweise in seinem Körper dokumentiert, welche ein Indiz für die von ihm vorgetragene Kriegsverletzung darstellen. Ohne diese vom Beschwerdeführer vorgetragene Ereignisse von 1990 bis 2000 zu verharmlosen, erübrigt sich eine Prüfung ihrer Asylrelevanz aber bereits deshalb, weil sie sich mehr als zehn Jahre vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea zugetragen haben und für diese mithin nicht kausal gewesen sein können.

E. 4.3

Demgegenüber sind die vom Beschwerdeführer für die Zeit danach bis zur Ausreise im Mai 2014 geltend gemachten Ereignisse ungläubhaft. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, nachdem er sich während über zehn Jahren wiederholt den Anordnungen seiner Vorgesetzten widersetzt, sie beleidigt haben und ohne Erlaubnis dem Dienst ferngeblieben sein will, plötzlich und ohne klar ersichtlichen Grund lebenslanglich hätte inhaftiert oder gar umgebracht werden sollen. Auch erscheint es unplausibel, dass der Beschwerdeführer, der - wie zuvor erwähnt - bereits vor seiner Flucht mehrfach den Dienst verlassen haben will und somit wiederholt die Möglichkeit gehabt haben musste, zu fliehen, zehn Jahre damit zugewartet haben soll, weil er seine Familie nicht habe verlassen wollen, um nach einem weniger als eine Minute dauernden Gespräch mit seinem Freund völlig überstürzt und kurz vor der Geburt seiner Tochter aus Eritrea auszureisen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer ohnehin nicht gelungen ist, die Umstände des Gesprächs mit seinem Freund klar, substantiiert und verständlich darzulegen (vgl. A18/22, F99 ff.). So ist beispielsweise unklar, wie es überhaupt zu dieser Unterredung gekommen war. Auch schien der Beschwerdeführer den Fragen zum Gespräch mit seinem Freund anlässlich der eingehenden Anhörung immer wieder auszuweichen (vgl. A18/22, F105, F109, F117f.). Im Übrigen ist dem SEM beizupflichten, dass der Bericht des Beschwerdeführers über seine Zeit im Militär von 2001 bis 2014 und insbesondere über die von ihm geltend gemachten Probleme mit seinen Vorgesetzten sehr oberflächlich ausgefallen ist. So ist anhand der Schilderungen des Beschwerdeführers schwer nachvollziehbar, wie sich sein Alltag während des nicht kurzen Zeitraums von mehr als 10 Jahren im Militär gestaltete und wie sich das angespannte Verhältnis zwischen ihm und seinen Vorgesetzten konkret manifestierte.

E. 4.4

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers für die Zeit zwischen dem Jahr 2001 und dem Jahr 2014 ungläubhaft sind, weshalb auch seine damit im Zusammenhang stehende, geltend gemachte Desertion aus der eritreischen Armee im Jahr 2014 nicht geglaubt werden kann. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war. Folglich hat das SEM sein Asylgesuch mangels Vorfluchtgründen zu Recht abgelehnt. Die eingehende Anhörung war für den Beschwerdeführer zwar sicherlich anstrengend, jedoch erwecken seine Antworten nicht den Eindruck, dass er sich nicht mehr hätte konzentrieren können. So berichtete er beispielsweise noch gegen Ende der Anhörung detailliert und strukturiert von seiner Flucht aus Eritrea in den Sudan (vgl. A18/22, F121). Auch den eingereichten Arztzeugnissen sind im Übrigen keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme an Konzentrationsschwierigkeiten leidet. Vielmehr wird im eingereichten Arztberichten [eines Spitals] vom 15. Juli 2015 ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bezüglich seiner Kopfschmerzen grundsätzlich gut auf das verabreichte Medikament anspreche. Zu Beginn der einlässlichen Anhörung gab der Beschwerdeführer denn auch an, dass es ihm nicht schlecht gehe und die Anhörung fortgesetzt werden könne (vgl. A18/22, F49). Für die von der Hilfswerkvertretung angeführte Möglichkeit einer Traumatisierung lassen sich in den Vorbringen des Beschwerdeführers von 2001 bis 2014 keine Ursachen finden. Vielmehr wäre eine Traumatisierung wohl auf die schlimmen Erlebnisse des Beschwerdeführers im Krieg zurückzuführen.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 sowie BVGE 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung vom 17. September 2015 als Flüchtling anerkannt und ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm mit Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2015 indes die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 8.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG.). Hingegen ist die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 110a AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt worden, weshalb ihr eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten ist. Der von der Rechtsvertreterin in ihrer Kostennote vom 12. November 2015 ausgewiesene Gesamtaufwand von 8 Stunden erscheint angemessen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 150.- (vgl. Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2015 sowie Eingabe vom 12. November 2015) ist somit - unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Auslagen und Mehrwertsteuern - eine Entschädigung von total Fr. 1'350.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.